

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 17/08 S

..... ,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 21. August 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, die Richter Dr. Terdeng und Kaltenstein sowie die ehrenamtlichen Richter Neuhaus und Lippert auf die Anfrage des 5a. Senats des Bundessozialgerichts vom 22. April 2008 beschlossen:

Der 13. Senat hält nicht an der Rechtsauffassung fest, dass unter "Beginn der zu berechnenden Rente" iS des § 72 Abs 2 Satz 1 Nr 1 SGB VI, hier wegen Alters, der Zeitpunkt zu verstehen ist, zu dem die Anspruchsvoraussetzungen für die Rente dem Grunde nach erfüllt sind.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 I. Die Anfrage des 5a. Senats des Bundessozialgerichts (BSG) an den 13. Senat ist zulässig. Zwar hat sich der 13. Senat mit dieser Rechtsfrage bislang noch nicht befasst. Vielmehr hat der 4. Senat in seinem Urteil vom 24.7.2001 (*SozR 3-2600 § 71 Nr 2 S 17*), von dem der 5a. Senat abweichen will, entschieden, dass unter "Rentenbeginn" iS des § 72 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) der Zeitpunkt zu verstehen sei, zu dem der Rechtsinhaber zum ersten Mal vom Rentenversicherungsträger verlangen könne, die Rente als eine jetzt zu erbringende Leistung zu zahlen (Fälligkeit des ersten Einzelspruchs aus dem <Stamm->Recht auf Rente). Dieses Recht erlange der Vollrechtsinhaber mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Versicherungsfalls folge, welcher die Entstehung des Stammrechts auslöse. An dieser Rechtsansicht hat der 4. Senat in seinem Urteil vom 18.10.2005 (*SozR 4-2600 § 71 Nr 1 RdNr 21*) festgehalten. "Rentenbeginn" in § 72 SGB VI sei nicht der Zahlungsbeginn iS des § 99 SGB VI, sondern der "Zeitpunkt der Entstehung des Rechts auf Rente". Der 4. Senat kann sich jedoch wegen einer Änderung des Geschäftsverteilungsplans mit Wirkung zum 1.1.2008 mit dieser Rechtsfrage nicht mehr befassen, so dass der nach dem Geschäftsverteilungsplan - gemeinsam mit dem 5a. Senat - an die Stelle des bisherigen 4. Senats getretene 13. Senat über die Anfrage des 5a. Senats zu entscheiden hat (*§ 41 Abs 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes*).
- 2 II. Bei der Anfrage des 5a. Senats geht es um die Frage, wann bei der Berechnung der Regelaltersrente (RAR) der für die Gesamtleistungsbewertung zu ermittelnde "belegungsfähige Zeitraum" endet. Mit der Gesamtleistungsbewertung (§§ 71 ff SGB VI) werden die Entgeltpunkte (EP) für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten ermittelt. Gemäß § 72 Abs 2 Satz 1 Nr 1 SGB VI umfasst der "belegungsfähige Gesamtzeitraum" bei einer Rente wegen Alters die Zeit vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum Kalendermonat vor "Beginn der zu berechnenden Rente". Nach § 72 Abs 2 Satz 2 SGB VI verlängert sich der belegungsfähige Gesamtzeitraum um Kalendermonate mit rentenrechtlichen Zeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres.
- 3 Der 5a. Senat vertritt die Ansicht, der Begriff "Beginn der zu berechnenden Rente" in § 72 Abs 2 Satz 1 Nr 1 SGB VI sei als "Rentenzahlbeginn" zu verstehen (*Anfragebeschluss vom 17.4.2007 - B 5 RJ 15/04 R, Juris RdNr 15; Anfragebeschluss vom 22.4.2008 - B 5a/5 RJ 15/04 R, RdNr 3*).
- 4 Aufgrund dieser Divergenz hat der 5a. Senat mit Beschluss vom 17.4.2007 beim 4. Senat angefragt, ob er bei der Berechnung der RAR an der Rechtsauffassung festhalte, dass "Beginn der ... Rente" iS von § 72 Abs 2 Satz 1 Nr 1 SGB VI der Beginn des Monats sei, "der auf den Eintritt des Versicherungsfalls folgt, welcher die Entstehung des Stammrechts auslöst".

- 5 Mit Beschluss vom 20.12.2007 (B 4 R 27/07 S) hat der 4. Senat geantwortet, dass er an folgender Rechtsauffassung festhalte:
- "Nimmt ein 65-Jähriger die ihm zustehende RAR nicht, auch nicht als Teilrente, in Anspruch, bleiben die zu diesem Zeitpunkt bereits erworbenen EP beim späteren 'Rentenzahlungsbeginn' der RAR-Vollrente maßgeblich. Sie sind für jeden Kalendermonat der Nichtinanspruchnahme der Vollrente mit dem um 5/1000 erhöhten Zugangsfaktor zu vervielfältigen. Gleiches gilt ggf für die EP, die der Berechtigte nach Vollendung des 65. Lebensjahres während der Nichtinanspruchnahme der RAR-Vollrente hinzuerworben hat."
- 6 III. Entscheidungserheblich ist die hier streitige Auslegung der Wendung "Beginn der zu berechnenden Rente" in § 72 Abs 2 Satz 1 Nr 1 SGB VI lediglich in den Fällen, in denen der Versicherte die RAR nicht zum frühestmöglichen Zeitpunkt - also nicht mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze bzw der Vollendung des 65. Lebensjahres - in Anspruch nimmt. Denn in allen Fällen, in denen der Rentenanspruch - wie im Regelfall - vor dem Monat der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen (bzw der "Entstehung des Stammrechts"), also zu jenem Zeitpunkt, zu dem die für die jeweilige Rente erforderliche Mindestversicherungszeit (Wartezeit) erfüllt ist und die jeweiligen versicherungsrechtlichen sowie persönlichen Voraussetzungen vorliegen (§ 34 Abs 1 SGB VI), oder in den drei Monaten danach gestellt wird (§ 99 Abs 1 Satz 1 SGB VI), ist der Rentenbeginn nicht nur der Monat nach Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen (bzw nach "Entstehung des Stammrechts"), sondern zugleich auch der Monat, mit dem die Rentenzahlung beginnt.
- 7 Der 13. Senat hält nicht an der Rechtsauffassung fest, dass unter "Beginn der zu berechnenden Rente", hier wegen Alters, in § 72 Abs 2 Satz 1 Nr 1 SGB VI der Zeitpunkt zu verstehen ist, zu dem die Anspruchsvoraussetzungen für die jeweilige Altersrente dem Grunde nach erfüllt sind. Er schließt sich der Rechtsansicht des 5a. Senats an, wonach mit dem in § 72 Abs 2 Satz 1 Nr 1 SGB VI verwendeten Begriff "Beginn der zu berechnenden Rente" der "Rentenzahlungsbeginn" bzw "Rentenleistungsbeginn" iS des § 99 Abs 1 Satz 1 SGB VI gemeint ist.
- 8 Dieses Auslegungsergebnis folgt aus Wortlaut, Systematik und Sinn und Zweck dieser Vorschrift bzw Sinn und Zweck der Gesamtleistungsbewertung:
- 9 a) Nach dem Wortlaut des § 72 Abs 2 Satz 1 Nr 1 SGB VI endet der belegungsfähige Gesamtzeitraum mit dem "Beginn der zu berechnenden Rente".
- 10 "Berechnen" lässt sich eine Rente bzw deren Monatsbetrag jedoch erst dann, wenn alle Berechnungsfaktoren, die in die Rentenformel einzustellen sind (vgl § 64 SGB VI), bekannt sind. Die Summe der im Laufe eines Versicherungslebens erworbenen EP kann jedoch dennotwendigerweise erst zu jenem Zeitpunkt (endgültig) berechnet werden, zu dem sich der RAR-Berechtigte für die Inanspruchnahme der Rente entscheidet. Der RAR-Berechtigte hat



nämlich trotz erfüllter Wartezeit und Erreichens der Regelaltersgrenze (§ 35 SGB VI) die Möglichkeit, die Rente - ganz oder teilweise - nicht in Anspruch zu nehmen und für jeden Monat der Nichtinanspruchnahme einen um 0,005 erhöhten Zugangsfaktor zu erhalten (§ 77 Abs 2 Satz 1 Nr 2 Buchst b SGB VI); er kann darüber hinaus aber auch durch Fortsetzung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung weitere Beitragszeiten erwerben und dadurch zusätzliche EP erwirtschaften, die bei der Berechnung der RAR im Falle ihrer (tatsächlichen) Inanspruchnahme (rentensteigernd) zu berücksichtigen sind. Inanspruchnahme bedeutet indes, dass die Rente geleistet wird, wie umgekehrt Nichtinanspruchnahme bedeutet, dass eine Rentenleistung nicht erfolgt (vgl *Beschluss des 5a. Senats vom 17.4.2007, Juris RdNr 30*). Da § 72 Abs 2 Satz 1 Nr 1 SGB VI auf den Beginn der "zu berechnenden" Rente abstellt, spricht der Wortlaut der Bestimmung dafür, dass der für die Gesamtleistungsbewertung zu ermittelnde belegungsfähige Gesamtzeitraum erst mit der tatsächlichen (späteren) Inanspruchnahme der Rente, also mit deren Zahlungs- bzw Leistungsbeginn, endet und nicht schon zu jenem Zeitpunkt, zu dem die Anspruchsvoraussetzungen für die RAR dem Grunde nach vorliegen (Erreichen der Regelaltersgrenze bzw Vollendung des 65. Lebensjahres).

- 11 Was unter dem "Beginn" einer Rente zu verstehen ist, ist in § 99 Abs 1 SGB VI (*der ersten Vorschrift des Fünften Unterabschnitts "Beginn, Änderung und Ende von Renten"; Überschrift "Beginn"*) geregelt: "Eine Rente aus eigener Versicherung wird von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen für die Rente erfüllt sind, wenn die Rente bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats beantragt wird, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Bei späterer Antragstellung wird eine Rente aus eigener Versicherung von dem Kalendermonat an geleistet, in dem die Rente beantragt wird." Damit ist der "Beginn der Rente" der Zeitpunkt, zu dem die Leistung der Rente beginnt (*Senatsurteil vom 26.7.2007, SozR 4-2600 § 236a Nr 1 RdNr 21*). Auch deshalb meint "Rentenbeginn" in § 72 Abs 2 Satz 1 Nr 1 SGB VI den Beginn der Rentenleistung, dh der Zahlung, und nicht etwa den Zeitpunkt, zu dem die Anspruchsvoraussetzungen dem Grunde nach erfüllt sind. Der Gesetzgeber hätte ohne weiteres in § 72 Abs 2 Satz 1 Nr 1 SGB VI eine andere Formulierung wählen können, wenn er das Ende des belegungsfähigen Gesamtzeitraums für die Berechnung der RAR nicht auf den Kalendermonat vor dem Leistungsbeginn, sondern auf den Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze hätte festlegen wollen.
- 12 b) Dieses Ergebnis ergibt sich auch aus einer systematischen Betrachtung des § 72 Abs 2 SGB VI. Denn § 72 Abs 2 SGB VI unterscheidet zwischen dem "Beginn der ... Rente" einerseits und dem "Leistungsfall" (Versicherungsfall) andererseits (vgl *Ruland, SGB 2006, 674*). So umfasst der belegungsfähige Gesamtzeitraum
- bei Altersrenten, Renten nach § 43 Abs 6 SGB VI (Renten wegen voller Erwerbsminderung, auf die erst nach Erfüllung einer Wartezeit von 20 Jahren ein Anspruch besteht) und Erziehungsrenten die Zeit bis zum Kalendermonat vor dem "Beginn der zu berechnenden Rente" (§ 72 Abs 2 Satz 1 Nr 1 SGB VI), und

- bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Hinterbliebenenrenten die Zeit bis zum Leistungsfall (Eintritt der maßgeblichen Minderung der Erwerbsfähigkeit/Tod), unabhängig vom Beginn der zu berechnenden Rente (§ 72 Abs 2 Satz 1 Nr 2 und 3 SGB VI).

- 13 Indem das Gesetz in Nr 1 den "Beginn der zu berechnenden Rente" als Ende des belegungsfähigen Gesamtzeitraums benennt und nicht den Eintritt des versicherten Risikos, spricht dies für die Maßgeblichkeit eines anderen Zeitpunkts als jenem, zu dem die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die jeweilige Rente dem Grunde nach (bereits) gegeben sind.
- 14 c) Dass dieser Zeitpunkt bei der Berechnung der RAR der Rentenzahlungsbeginn ist, ergibt sich auch aus Sinn und Zweck der Gesamtleistungsbewertung.
- 15 Die mit Wirkung vom 1.1.1992 durch das Rentenreformgesetz 1992 (*RRG 1992*) vom 18.12.1989 (*BGB I 2261*) eingeführte Gesamtleistungsbewertung (§§ 71 ff SGB VI) bewertet die beitragsfreien (= Anrechnungs-, Zurechnungs- und Ersatzzeiten) und beitragsgeminderten Zeiten nach dem gesamten Durchschnittswert aller Beiträge (bzw der ihnen zugrunde liegenden EP) im belegungsfähigen Gesamtzeitraum.
- 16 Nach der Gesetzesbegründung verfolgte der Gesetzgeber mit der Gesamtleistungsbewertung folgende Ziele (*vgl BT-Drucks 11/4124 S 141*):
- Verzicht auf die Anrechnungsvoraussetzung der sog Halbbelegung und dadurch Vermeidung der mit ihr verbundenen Zufälligkeiten,
 - Bewertung der beitragsfreien und beitragsgeminderten Zeiten nach dem Gesamtwert aller Beiträge, so dass jeder Beitrag, unabhängig von seiner Höhe zählt,
 - einheitliches Abstellen für alle Versicherten auf das gesamte Versicherungsleben vom Versicherungseintritt bis zum Versicherungsfall.
- 17 Die Gesamtleistungsbewertung führt im Vergleich zum Rechtszustand vor 1992 zu einer stärkeren Beitragsbezogenheit der Rente und damit (dh mit der Stärkung des Äquivalenzprinzips) zu einer größeren Individualgerechtigkeit (*vgl Schuln in Handbuch des Sozialversicherungsrechts, Bd 3 Rentenversicherungsrecht, 1999, § 38 RdNr 79*). Je nachdem, in welchem Gesamtumfang der Versicherte Beiträge geleistet hat bzw hätte leisten können, sollen auch die beitragsfreien Zeiten mehr oder weniger nachhaltig zur Steigerung der Rente beitragen. Versicherungslücken mindern daher den Gesamtleistungswert.
- 18 Entgegen den - insoweit missverständlichen - Ausführungen des 5a. Senats (*vgl Beschluss vom 17.4.2007, Juris RdNr 23 ff, 40; Beschluss vom 22.4.2008, RdNr 3*) führt die Rechtsansicht des 4. Senats jedoch nicht dazu, dass Beitragszeiten, die ein (vollbeschäftigter) Versicherter nach Vollendung des 65. Lebensjahres erwirbt, bei einer späteren Inanspruchnahme der RAR nicht berücksichtigt werden könnten (*siehe dazu eingehend Beschluss des 4. Senats aaO*



RdNr 38 und 44). Sie hat aber zur Folge, dass diese Beitragszeiten außerhalb des für die Gesamtleistungsberechnung nach § 72 Abs 2 Satz 1 Nr 1 SGB VI zu berücksichtigenden Gesamtzeitraums liegen. Daraus folgt zwar nicht, dass außerhalb des Gesamtzeitraums durch Beitragszeiten erworbene EP bei der Ermittlung der Rentenhöhe unberücksichtigt bleiben (vgl. *Ruland, SGB 2006*, 674). Die Meinung des 4. Senats führt allerdings dazu, dass diese Beitragszeiten und die mit ihnen erworbenen EP im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung und somit bei der Ermittlung der EP für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten keine Rolle mehr spielen. Dadurch aber werden gerade diejenigen Versicherten benachteiligt, von denen der Gesetzgeber angenommen hat, sie würden auf die Inanspruchnahme ihrer RAR (zunächst) verzichten (*BT-Drucks 14/4124 S 144*), also sich bewusst für einen späteren Rentenbeginn entscheiden und den Zuschlag auf den Zugangsfaktor von 0,005 je Kalendermonat (§ 77 Abs 2 Satz 1 Nr 2 Buchst b SGB VI) nutzen. Dies werden in der Regel diejenigen sein, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung fortsetzen wollen und können. Diese Versicherten sind mithin daran interessiert, den für die Gesamtleistungsbewertung maßgeblichen belegungsfähigen Gesamtzeitraum erst mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der RAR (also deren Beginn) enden zu lassen. Die nach Vollendung des 65. Lebensjahres erworbenen Beitragszeiten könnten jedoch unter Zugrundelegung der Rechtsmeinung des 4. Senats im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung nicht berücksichtigt werden, obwohl es bei weiteren Beiträgen auch zu einer verbesserten Belegung und damit zu einer Erhöhung des Gesamtleistungswerts (und damit der Rente) kommen kann. Die Nichtberücksichtigung solcher Beiträge bei der Gesamtleistungsbewertung ist mit dem Grundsatz der Beitragsbezogenheit bzw -abhängigkeit der Rente nicht vereinbar (vgl. § 63 Abs 1 SGB VI) und steht auch im Widerspruch zu dem in den Gesetzesmaterialien zum Ausdruck kommenden Willen des Gesetzgebers. Dort heißt es nämlich "Grundlage für die Ermittlung des Wertes für beitragsfreie Zeiten sind alle EP aus Beitragszeiten" (*BT-Drucks 11/4124 S 171*).

19

Zutreffend ist zwar, dass ein verlängerter Gesamtzeitraum auch zu geringeren EP für die beitragsfreien und beitragsgeminderten Zeiten führen und für sich genommen die Rente mindern kann (vgl. *Zweng/Scheerer/Buschmann/Dörr, Handbuch der Rentenversicherung, § 72 SGB VI RdNr 6 Stand 10/2001*). Dies kann der Fall sein, wenn der Versicherte nach Vollendung des 65. Lebensjahres die RAR zwar nicht in Anspruch nimmt, dennoch aber keine weiteren Beitragszeiten mit zusätzlichen EP erwirbt oder zumindest EP in keinem höheren Verhältnis zu den belegungsfähigen Kalendermonaten als bisher. Diese Rechtsfolge resultiert aber daraus, dass (auch) wegen des Prinzips der Gesamtleistungsbewertung die Höhe der Rente stark beitragsabhängig ist. Darüber hinaus ist zumindest für die zuletzt genannte Versichertengruppe zu berücksichtigen, dass im Falle der späteren Inanspruchnahme der RAR der wegen des verlängerten Gesamtzeitraums geminderte Wert der beitragsfreien und beitragsgeminderten Zeiten durch den höheren Zugangsfaktor nach § 77 Abs 2 Satz 1 Nr 2 Buchst b SGB VI in aller Regel mehr als ausgeglichen bzw erheblich abgemildert wird (vgl. hierzu *Beschluss des 5a. Senats vom 17.4.2007, Juris RdNr 31 ff, insbesondere RdNr 33; vom 22.4.2008, RdNr 24;*



Zweng/Scheerer/Buschmann/Dörr, Handbuch der Rentenversicherung, § 72 SGB VI RdNr 6 Stand 10/2001). Zudem ist zu bedenken, dass diese Wirkung vom Versicherten im Rahmen der ihm eingeräumten Dispositionsbefugnis (Wahl- und Entscheidungsfreiheit) vollständig abgewendet werden kann, indem er rechtzeitig im Sinne des § 99 Abs 1 Satz 1 SGB VI einen Rentenantrag stellt.

- 20 Letztendlich hat es der Versicherte selbst in der Hand, ob er mit Erreichen der Regelaltersgrenze die ihm dann zustehende RAR mit dem Zugangsfaktor 1,0 oder in höherem Alter - falls er vorerst noch (versicherungspflichtig) beschäftigt sein will und kann - eine deutlich erhöhte Rente mit zusätzlichen EP aus Beitragszeiten oder schließlich - ohne weitere Beitragszeiten - eine mit Rücksicht auf den längeren Gesamtzeitraum nur geringer erhöhte Rente in Anspruch nimmt. Zutreffend weist der 5a. Senat in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich jeder Versicherte, der vor der Entscheidung steht, ob er eine RAR bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt (also mit Vollendung des 65. Lebensjahres) oder erst später in Anspruch nehmen will, von den Rentenversicherungsträgern eine Renteninformation bzw Rentenauskunft (§ 109 SGB VI) einholen und sich dadurch informieren kann, welche Variante für die Gestaltung seines Versichertenlebens, die für ihn jeweils günstigere ist (*Beschluss vom 22.4.2008, RdNr 27*). Von daher vermag auch der Einwand des 4. Senats nicht zu überzeugen, der Versicherte könne bei seiner Entscheidung, die RAR zu einem späteren Zeitpunkt als die Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch zu nehmen, um in den Genuss der Vorteile des § 65 Abs 5 iVm § 77 Abs 2 Satz 1 Nr 2 Buchst b, Abs 3 Satz 3 Nr 3 SGB VI zu kommen, nicht erkennen, dass die Bewertung der beitragsfreien und beitragsgeminderten Zeiten im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung möglicherweise mit jedem weiteren Monat der Nichtinanspruchnahme sinken könne. Im Übrigen steht es dem Versicherten auch im Vorfeld möglicher "Gesetzesänderungen über die anzurechnenden EP" frei, bei den Rentenversicherungsträgern um Beratung (§ 14 des *Ersten Buchs Sozialgesetzbuch*) zu ersuchen, um "belastende Änderungen" durch die Stellung eines Rentenantrags zu vermeiden.

